

**Richtlinie der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und
Metropolentwicklung (HCU) zur Anerkennung einer externen Einrichtung als An-
Institut an der HafenCity Universität Hamburg**

(Richtlinie An-Institute)

Präambel

Das Präsidium der HafenCity Universität hat auf Grundlage von § 95 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) in seiner Sitzung vom 16.05.2019 folgende Richtlinie zur Anerkennung externer Einrichtungen als Institut an der HafenCity Universität (HCU) beschlossen:

§ 1 Förderung

Die HCU fördert die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen nach § 95 HmbHG. Form und Inhalt der Zusammenarbeit sind durch einen gesonderten Kooperationsvertrag zu regeln. Diese Richtlinie wird Bestandteil des Kooperationsvertrages zwischen An-Institut und HCU.

§ 2 Anerkennung

- (1) Auf Grundlage von § 95 HmbHG kann die HCU einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule die Befugnis verleihen, die Bezeichnung „Wissenschaftliche Einrichtung an der HafenCity Universität (HCU)“ zu führen („An-Institut der HafenCity Universität“).
- (2) Das Präsidium entscheidet auf Grundlage der jeweils gültigen Fassung des HmbHG sowie dieser Richtlinie über die Verleihung.
- (3) Ein Anspruch auf Anerkennung als "An-Institut" besteht nicht.
- (4) An-Institute haben das Recht, das Logo der HCU zu benutzen.

§ 3 Voraussetzungen der Anerkennung

- (1) Durch die Kooperation müssen im Rahmen der Aufgaben der HCU Projekte, Produkte oder Dienstleistungen entstehen, die keiner der Partner aus eigener Kraft zu erarbeiten in der Lage ist. Hierfür in Betracht kommende Studiengänge, Forschungsbereiche oder Zentrale Einrichtungen werden im Anerkennungsverfahren (§ 5) gehört.
- (2) Der Nutzen der Kooperation für Lehre, Forschung oder Weiterbildung muss für die HCU benennbar sein.
- (3) Es muss sichergestellt sein, dass die Freiheit von Lehre und Forschung gewahrt ist und dem wissenschaftlichen Nachwuchs der HCU Gelegenheit zu wissenschaftlichem Arbeiten gegeben wird.

- (4) Die Arbeit des An-Instituts muss durch entsprechende personelle und sachliche Ausstattung auf Dauer angelegt sein. Es muss die Bereitschaft zu dauerhafter Zusammenarbeit mit der HCU nachgewiesen werden.
- (5) Die Finanzierung des An-Instituts ist vollständig aus Mitteln Dritter zu sichern. Das An-Institut muss seine wissenschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit nachgewiesen haben, bevor eine Anerkennung als An-Institut erfolgen kann. Eine Bezuschussung aus Mitteln der HCU erfolgt nicht.
- (6) Das An-Institut hat seinen Sitz grundsätzlich in Hamburg.
- (7) Die wissenschaftliche Leitung des An-Instituts obliegt einer aktiven Professur der HCU. . .
- (8) Das An-Institut bildet einen wissenschaftlichen Beirat, der mindestens einmal jährlich zusammentritt und in dem die Leitung der HCU und die Leitung der betroffenen Bereiche der HCU vertreten sind. Der Beirat nimmt den Jahresbericht des An-Instituts entgegen.
- (9) Es muss sichergestellt sein, dass Personaleinstellungen des An-Instituts nur als privatrechtliche Arbeitsverträge geschlossen werden. Die Einstellungsvoraussetzungen und Konditionen des Personals müssen mindestens den für die HCU geltenden Anforderungen entsprechen. Eine vertragliche Beziehung zur HCU oder eine sonstige Verpflichtung der HCU ist auszuschließen.

§ 4 Dauer der Anerkennung und Widerrufsvorbehalt

- (1) Die Anerkennung erfolgt für die Dauer von bis zu fünf Jahren. Sie kann durch das Präsidium jeweils um bis zu fünf Jahre verlängert werden, auch mehrfach.
- (2) Im Falle schwerwiegender Pflichtverletzungen durch das An-Institut sowie bei Wegfall der unter § 3 genannten Anerkennungsvoraussetzungen kann die Anerkennung nach Anhörung durch das Präsidium widerrufen werden.

§ 5 Verfahren

- (1) Ein Antrag auf Anerkennung ist an den Präsidenten/die Präsidentin der HCU zu richten. Das Präsidium prüft die eingereichten Unterlagen, holt Stellungnahmen der ggf. betroffenen Universitätsbereiche ein und entscheidet über den Antrag.

§ 6 Antragsdokumente und -umfang

- (1) Ein Antrag muss geeignete Unterlagen umfassen, die eine Beurteilung der Voraussetzungen nach § 3 ermöglichen, u.a.:
 - Begründung der Antragstellung (Veranlassung/Zielsetzung)
 - Beschreibung der Einrichtung (ggf. Satzung o.ä.), Organisation, Struktur, Leitung
 - Nachweis, dass die Einrichtung oder die Trägereinrichtung, der die Einrichtung unmittelbar zugeordnet ist, Rechtsfähigkeit besitzt und über eine eigene personelle und sächliche Ausstattung verfügt
 - Nachweis der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
 - Nachweis, dass innerhalb der Einrichtung die Freiheit von Forschung und Lehre im Rahmen der Satzung bzw. des Gesellschaftervertrages gesichert ist
 - die Beschreibung der vorgesehenen Zusammenarbeit

- Benennung der Vorteile, die sich für die HCU aus der Zusammenarbeit ergeben
- Kooperationsvertrag (Muster siehe Anlage zu dieser Richtlinie)

§ 7 Nutzung von Universitätsressourcen

- (1) Die Nutzung von Räumen, Geräten, Personalkapazitäten, Patenten, Intellectual Property (IP) und anderen Mitteln der HCU wird dem An-Institut in Rechnung gestellt. Die Nutzung und Festlegung eines angemessenen Nutzungsentgelts sind nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu regeln. Genauso werden die von der HCU in Anspruch genommenen Leistungen abgerechnet. Die gegenseitigen Nutzungsentgelte sind im möglichen Umfang im An-Institut-Vertrag festzulegen. Über den Umfang der Nutzung sind prüfbare Belege zu erstellen. Die Kontrolle hierüber wird durch das Präsidium, vertreten durch die Kanzlerin/den Kanzler ausgeübt.
- (2) Die Kanzlerin/der Kanzler der HCU hat das Recht, die Bilanz bzw. Wirtschaftspläne und sonstige Unterlagen des An-Instituts zu prüfen und Auskünfte über die laufenden Geschäfte zu verlangen.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Das Veröffentlichungsrecht darf für Mitglieder der HCU nicht eingeschränkt werden; allerdings ist bei Veröffentlichungen auf schutzwürdige Interessen des An-Instituts Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Anfertigung von Studien-, Diplom-, Promotions- und Habilitationsarbeiten im Rahmen der Kooperation ist erwünscht.

§ 9 Berichterstattung

Das An-Institut ist verpflichtet, jährlich – bis zum 30. November des Folgejahres – dem wissenschaftlichen Beirat und dem Präsidium der HCU einen schriftlichen Bericht (z. B. Kurzfassung des Geschäftsberichts) über seine Arbeit vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage des Beschlusses des Präsidiums in Kraft.

Hamburg, den 16.05.2019

Präsidium der HafenCity Universität Hamburg (HCU)

Anlage: Kooperationsvertrag (Muster) für An-Institute der HCU

**Anlage zur Richtlinie zur Anerkennung einer externen Einrichtung als
An-Institut an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) vom 16.05.2019**

Muster-Kooperations-Vertrag (Standard)

zwischen

HafenCity Universität Hamburg -
Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU),
vertreten durch den Präsidenten Dr.-Ing. Walter Pelka,
Überseeallee 16, 20457 Hamburg

-im Weiteren bezeichnet als „**HCU**“-

und

Name, Anschrift An-Institut

-im Weiteren bezeichnet als „**An-Institut**“-

Präambel (An die konkreten Ziele der Zusammenarbeit anpassen)

Die **HCU** und das **An-Institut** wollen auf dem beide Vertragsparteien interessierenden Lehr- und/oder Forschungsgebiet mit dem Ziel zusammenarbeiten, ihre Forschungsaktivitäten aufeinander abzustimmen, die Forschungseinrichtungen beider Vertragsparteien optimal zu nutzen und eine enge Verbindung von Forschung und Lehre zu schaffen. Zu diesem Zweck vereinbaren sie Folgendes:

§ 1 Gegenstand der Kooperation

- (1) Die Vertragsparteien bezwecken, durch die Inanspruchnahme der beiderseitigen Sach- und Personalressourcen in gegenseitiger Kooperation die Forschung und Lehre auf dem Gebiet der zu fördern.
- (2) Unter Wahrung der Selbständigkeit und der unterschiedlichen Aufgaben von HCU und An-Institut sollen einerseits die Arbeiten des An-Instituts den Aufgaben in Forschung und Lehre der HCU förderlich sein. Andererseits sollen die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten an der HCU die Aufgaben des An- Instituts unterstützen.
- (3) Das An-Institut darf das Logo der HCU und die Bezeichnung „Wissenschaftliches Institut an der HafenCity Universität Hamburg (HCU)“ verwenden.
- (4) ggf. genauere Spezifikation des Kooperationsumfangs und der Tätigkeiten einfügen

§ 2 Personelle Kooperation

- (1) Die Vertragsparteien erfüllen ihre Aufgaben durch eigenes Personal.
- (2) Die Vertragsparteien werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweils anderen Vertragspartei entsprechend ihren Möglichkeiten Gelegenheit geben, an ihren Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mitzuarbeiten; insbesondere sollen auf der Grundlage der jeweiligen Regelungen der Vertragsparteien Forschungsprojekte, Angewandte Forschung,

Entwicklungsprojekte, Studien-, Diplom-, Promotions- und Habilitationsarbeiten im An-Institut durchgeführt werden können.

- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Vertragsparteien unterliegen während ihrer Tätigkeit in den Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei den dortigen ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen und, soweit das für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist, auch den fachlichen Weisungen der dortigen verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Beschäftigungsstelle bleiben hiervon im Übrigen unberührt.
- (4) Im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von HCU und An-Institut bei der Nutzung der Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei zur vertraulichen Behandlung der ihnen dort bekanntwerdenden Kenntnisse und Unterlagen verpflichtet. HCU und An-Institut sind berechtigt, den Zugang von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der anderen Vertragspartei von der Vereinbarung spezieller Vertraulichkeitsverpflichtung abhängig zu machen.
- (5) Das An-Institut stellt sicher, dass Personaleinstellungen des An-Instituts nur als privatrechtliche Arbeitsverträge geschlossen werden. Die Einstellungsvoraussetzungen des Personals und Konditionen müssen mindestens den für die HCU geltenden Anforderungen entsprechen. Eine vertragliche Beziehung zur oder eine sonstige Verpflichtung der HCU ist auszuschließen.

§ 3 Dauer der Anerkennung und Widerrufsvorbehalt

- (1) Die Anerkennung erfolgt für die Dauer von ... Jahren. Sie kann durch das Präsidium jeweils um bis zu fünf Jahre verlängert werden, auch mehrfach.
- (2) Im Falle schwerwiegender Pflichtverletzungen durch das An-Institut sowie bei Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 3 der Richtlinie kann die Anerkennung nach Anhörung durch das Präsidium widerrufen werden.

§ 4 Freiheit von Lehre und Forschung

Das An-Institut stellt sicher, dass die Freiheit von Lehre und Forschung sowie das Recht auf Veröffentlichung von wissenschaftlichen Ergebnissen gewährleistet sind. Die Sicherstellung der Freiheit von Forschung und Lehre ist in die Satzung bzw. den Gesellschaftervertrag des An-Instituts aufzunehmen.

§ 5 Übertragung von Schutzrechten

Soweit im Rahmen gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben schutzrechtsfähige Ergebnisse anfallen, gelten folgende Regelungen:

- (1) Die Vertragsparteien werden einander schutzrechtsfähige Ergebnisse, die im Rahmen der Kooperation anfallen, anzeigen.
- (2) Die Verwertung schutzrechtsfähiger Ergebnisse gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsarbeiten von HCU und An-Institut erfolgt gemeinsam im Rahmen der Regelungen des § 42 Arbeitnehmererfindergesetz.
- (3) Die Aufteilung von Verwertungserlösen erfolgt entsprechend der Anteile der Kooperationspartner am Zustandekommen der Ergebnisse. Die Zuordnung der Ergebnisanteile zu einem Partner regelt sich entsprechend dem Beschäftigungsverhältnis und dem Mitteleinsatz.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für urheberrechtsfähige Arbeitsergebnisse, jedoch nur soweit diese unter Beachtung der grundrechtlich gewährleisteten Freiheit für Forschung und Lehre den Vertragsparteien zustehen.

§ 6 Gegenseitige Nutzung von Räumen, Geräten, Einrichtungen und Infrastruktur

- (1) Der Haushalt der HCU darf durch das An-Institut nicht belastet werden. Eine finanzielle Förderung des Instituts durch die HCU erfolgt nicht.
- (2) Die Vertragsparteien stellen sich soweit dies für die Durchführung der Kooperation erforderlich ist, Räume, Geräte, sonstige Einrichtungen und Dienstleistungen (z. B. Bibliothek, Rechenzentrum, Mensa, Werkstätten, sonstige Infrastruktur) gegenseitig zur Verfügung.
- (3) Bestehen für die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen Benutzungs- oder Gebührenordnungen, so kommen diese Regelungen zur Anwendung. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die günstigste rechtlich zulässige Regelung für die jeweils andere Vertragspartei in Anwendung zu bringen.
- (4) Die überwiegende oder ausschließliche Überlassung von Räumen oder Flächen der HCU an das An-Institut bedarf der Regelung durch eine Nutzungsvereinbarung. Bei der Bestimmung des Nutzungsentgeltes wird die HCU dem An-Institut die günstigste rechtlich zulässige Entgelterhebung anbieten.
- (5) Soweit ein Ausgleich nicht durch Leistungsverrechnung möglich ist, erfolgt ein finanzieller Ausgleich entsprechend der Vereinbarung quartalsweise.

§ 7 Haftung

Jede Vertragspartei trägt die Schäden, die ihm anlässlich der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, selbst. Es sei denn, der Schaden wurde von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 8 Leistungsdokumentation

Das An-Institut berichtet jährlich (bis spätestens zum 30.11. des Folgejahres) dem Wissenschaftlichen Beirat und dem Präsidium der HCU über die Entwicklung der Kooperation und die Aktivitäten des An-Instituts.

§ 9 Die Leitung des An-Institutes

- (1) Die Wissenschaftliche Leistung des An-Instituts erfolgt durch eine Institutsdirektorin oder einem Institutsdirektor, die oder der zugleich aktive Professorin oder aktiver Professor an der HCU ist.
- (2) Der Aufbau der Leitung des AN-Instituts muss gem. §181 BGB gewährleistet sein, dass es zu keinen Insichgeschäften beim Leistungsaustausch zwischen An-Institut und HCU kommen kann.

§ 10 Gesellschafts- oder Vereinsorgane des An-Instituts

- (1) Das An-Institut bildet einen Wissenschaftlichen Beirat, der mindestens einmal jährlich zusammentritt und in dem die Leitung der HCU und die Leitung der betroffenen Bereiche der HCU vertreten sind. Der Beirat nimmt den Jahresbericht des An-Instituts entgegen.
- (2) Das An-Institut räumt der Hochschule Sitze in folgenden Gesellschafts- oder Vereinsorganen ein:
 - N.N.
 - N.N.

- (3) Das Vorschlagsrecht für die Besetzung des jeweiligen Sitzes liegt beim Präsidium der HCU.
- (4) Das An-Institut sichert das Beteiligungsrecht der HCU im Rahmen seiner Satzung bzw. seines Gesellschaftervertrages ab.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Kooperationsvereinbarung ist vorfristig mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündbar. Laufende Forschungs- und Entwicklungsprojekte bleiben von einer Kündigung unberührt.
- (3) Die Vertragsparteien sind bestrebt, etwaige Differenzen ausschließlich gütlich beizulegen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind als bezifferter Anhang dieser Vereinbarung anzufügen.
- (5) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.
- (6) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (7) Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Für die HCU

Präsident(in)

.....

Kanzler(in)

.....

Für das An-Institut

.....

Anlage 1: Verrechnungssätze und Modalitäten